

Rechte und Pflichten von PJ-Ausbildenden und PJ-Studierenden

Haftung und Verantwortung bei der Ausbildung im Praktischen Jahr

Im Praktischen Jahr (PJ) sollen die Studierenden lernen, ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen zunehmend selbständig durchzuführen. Schließlich ist das PJ der letzte Ausbildungsabschnitt und nach Bestehen des sich hieran anschließenden Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird das Medizinstudium abgeschlossen und es kann der Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt werden.

Dabei sind die Studierenden im PJ aber nach wie vor Studierende, also Lernende, die eben nicht selbständig, sondern nur unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes tätig werden dürfen.

Für beide Seiten, PJ-Studierende wie PJ-Ausbildende, scheint also ein „Spagat“ zu meistern zu sein: Auf der einen Seite soll der Studierende eigenverantwortliches Handeln lernen, auf der anderen Seite ist die Ausbildungssituation zu berücksichtigen.

Zudem bewegen sich die Akteure in einem Umfeld, wo Fehler schwerwiegende Konsequenzen haben können. Umso wichtiger ist also, dass beide Seiten über die rechtlichen Rahmenbedingungen dieses „Spagats“ informiert sind.

Die Diskussionen insbesondere unter den Studierenden, die die strafrechtliche Verurteilung eines PJ-Studierenden in Bielefeld oder auch die zivilrechtliche Verurteilung einer Studentin in Mainz ausgelöst haben, zeigen indes, dass hier tatsächlich eher Unsicherheiten bestehen:

Im erstgenannten Fall wurde erstmalig ein Studierender aufgrund eines Fehlers, der ihm im Rahmen seiner Tätigkeit als PJ-Studierender unterlaufen war, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Dies löste aus verschiedenen Gründen unter den Studierenden Irritationen aus, zeigte aber auch, dass sie sich ihrer Haftung, sei es zivil-, sei es strafrechtlich, nicht unbedingt bewusst sind. Fakt ist jedoch, dass Studierende vom Haftungsrecht nicht ausgenommen sind.

Des Weiteren haben die hierzu geführten Diskussionen verdeutlicht, dass die Studierenden oft nicht hinreichend darüber orientiert sind, *wofür* sie denn haften. Die vielen Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt wurden, wo genau welche Fehler passiert sind, ob und, wenn ja, wie diese vermeidbar gewesen wären, und wer aus welchem Grund die Verantwortung trägt, haben die Unsicherheit der Studierenden verdeutlicht. Hierbei ist die Frage der Haftung letztlich „nur“ die Konsequenz. Viel entscheidender für den Ausbildungsalltag ist die Frage, ob die Studierenden hinreichend betreut und angeleitet werden und alle Beteiligten wissen: Wer darf wann was wie?

Hierzu gibt die ÄAppO in § 3 Abs. 4 den Rahmen für die Ausbildung im PJ vor:

„...“

Während der Ausbildung ..., in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. ... Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen.

...“

Was also haben PJ-Ausbildende und PJ-Studierende zu beachten?

Hieraus ergeben sich – in der gebotenen Kürze dargestellt – folgende Voraussetzungen für die Gewährleistung gegenseitiger Verantwortung:

(1) Zugewiesene „Ärztliche Verrichtungen“:

Welche sind das?

Welche ärztlichen Verrichtungen an Studierende zugewiesen sein dürfen, richtet sich zunächst danach, ob die Aufgabe überhaupt delegiert werden darf.

Ein verbindliches Regelwerk zu den Aufgaben, die grundsätzlich oder speziell an PJ-Studierende delegierbar sind, gibt es nicht. Hierzu bestehen zwar sog. Regelvermutungen. Zur Hilfestellung werden auch verschiedene Kataloge entworfen, die eine erste Einordnung der objektiven Voraussetzungen ermöglichen. Ob die konkrete Aufgabe von einem PJ-Studierenden übernommen werden kann, hängt allerdings vor allem davon ab, ob er subjektiv dazu qualifiziert ist und entsprechend hierzu angeleitet wurde.

Bestimmte ärztliche Verrichtungen wie z.B. Diagnosen, Therapieentscheidungen und invasive Maßnahmen stehen unter einem Arztvorbehalt. Diese sind z.B. wegen ihrer Schwierigkeit oder wegen ihrer Gefährlichkeit nicht delegierbar und dürfen nur von approbierten Ärzten durchgeführt werden. Der Gesetzgeber hat dies nur in Einzelfällen geregelt (z.B. § 48 ArzneimittelG, § 9 EmbryonenschutzG). Entscheidend ist hier nach einschlägiger Rechtsprechung, ob das Erbringen einer bestimmten Leistung oder die notwendige Beherrschung gesundheitlicher Gefährdungen ärztliche Fachkenntnisse erfordert.

(2) „Anleitung, Aufsicht und Verantwortung“:

Wie wird dies sicher gewährleistet?

Ist die Aufgabe delegierbar, sind weiterhin durch den PJ-Ausbildenden eine ordnungsgemäße Anleitung und Aufsicht zu gewährleisten. Das heißt zunächst, dass der Studierende in die Verrichtung, die er ausführen soll, eingewiesen sein muss und der Ausbilder davon überzeugt sein muss, dass der ausführende Studierende hierfür geeignet ist. Hierbei ist nicht

nur der objektive Ausbildungsstand des PJ-Studierenden zu berücksichtigen, sondern auch auf der subjektiven Seite seine individuelle Qualifikation einzuschätzen.

Weiterhin obliegt dem ausbildenden Arzt eine Überwachungspflicht. Ist er sich sicher, dass der Ausführende die Tätigkeit erledigen kann, muss er (zumindest) in Rufweite sein.

Dies bedeutet, dass der anordnende Arzt stets die ärztliche und juristische Verantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung der delegierten ärztlichen Aufgabe in Bezug auf die angeordnete Maßnahme und im Hinblick auf die Auswahl und Qualifizierung des Studierenden behält.

(3) Sorgfaltspflichten der Studierenden:

Was muss der PJ-Studierende gewährleisten?

Der Studierende hat grundsätzlich – auch bei fortgeschrittenem Ausbildungsstand – keine Freiheit zu selbständigem ärztlichen Handeln. Das heißt, er darf nur auf Anleitung und unter Aufsicht tätig werden und nicht eigenmächtig vorgehen. Auch darf er nach außen nicht so auftreten, als sei er als approbierter Arzt tätig.

Zudem hat der Studierende seine Sorgfaltspflichten zu erfüllen, d.h. sein umsichtiges Verhalten ist gefordert, gemessen an Ausbildungsphase und konkreter Situation. Der Studierende sollte z.B. kritisch hinterfragen: Habe ich die Anordnung (bzw. Anleitung, Auftrag) umfassend und richtig verstanden? Kann ich die Anordnung nachvollziehen? Und: Habe ich die zur Ausführung der aufgetragenen Verrichtung erforderlichen Fähig- und Fertigkeiten? Dem Studierenden obliegt also ggf. die Pflicht, nachzufragen oder auch darum zu bitten, etwas noch einmal gezeigt zu bekommen, um einen möglichen Vorwurf der Fahrlässigkeit auszuschließen.

Abschließend und um den Kreis zu schließen: Das PJ kann haftungsrechtlich für beide Seiten, PJ-Ausbildende wie PJ-Studierenden, ein Spagat sein – umso wichtiger, dass die Voraussetzungen bestehen, die beiden Seiten eine gute Ausbildungssituation mit einem Bewusstsein für gegenseitige Verantwortlichkeiten schaffen.